

Die Pflege der Verwundeten in Wien.

Das Militärkommando Wien hat über die Verteilung, Uebergabe und Entlassung von Kranken und Verwundeten Bestimmungen verlaublich, denen folgendes entnommen sei: Die Militärspitäler, Rote-Kreuz-Spitäler, k. k. Krankenanstalten, Zivilspitäler und alle anderen neu errichteten, als selbständig klassifizierten Anstalten mit Ausnahme des zur Errichtung gelangenden Reservespitals Nr. 3 in Wien (in der Weidlinger Trainkaserne) haben die vom Kriegsschauplatz eintreffenden Verwundeten und Kranken direkt zu übernehmen. Den meisten dieser Anstalten sind Filialspitäler, Rekonvaleszentenhäuser und Bettenwidmungen bei Privaten angeschlossen. Je nach dem Grade der Verletzung oder der Art der Behandlungsbedürftigkeit ist die Verteilung der Kranken von den Hauptanstalten in diese angeschlossenen Pflegestätten vorzunehmen. Für jene Hauptanstalten in Wien, deren Neben-spitäler überfüllt sind, fungiert das Reservespital in der Weidlinger Trainkaserne als Evaluationsspital für Leichtverwundete und Leichtkranke. Außerdem besteht für genesene Mannschaft in Wien die Rekonvaleszentenstelle in der Rotunde. Alle in den Hauptanstalten und den angeschlossenen Nebenanstalten befindlichen Kranken bleiben in der Hauptanstalt dauernd in Evidenz, bis sie aus der ärztlichen Behandlung definitiv entweder als diensttauglich oder mit dem Antrage auf zeitliche Beurlaubung oder Superarbitrierung entlassen sind. In die Rotunde können vorläufig auch Mannschafspersonen vor ihrer definitiven Entlassung abgegeben werden, welche noch einige Tage ruhebedürftig sind und keiner intensiv-ärztlichen Behandlung bedürfen. Offiziere, Fähnriche, Kadetten, Gleichgestellte und Mannschafspersonen, welche um Uebergabe in häusliche Pflege bitten und deren Zustand ein entsprechender ist, können bis auf weiteres von den Kommandanten und Leitern der Spitäler einen Krankenurlaub im unbedingt erforderlichen Ausmaße — keinesfalls jedoch über drei Monate — bekommen. Jenen

Leuten, die zur Beurlaubung für ihre Reiseauslagen Geld benötigen, kann ganz ausnahmsweise das Erforderliche gegen Quittung gegeben werden. Der zu beurlaubenden Mannschaft ist strengstens einzuschärfen, daß sie nach wiedererlangter Dienstfähigkeit, unbedingt aber nach Ablauf des zeitlichen Urlaubes, zu ihrem Ersatzkörper in die Ausrüstungsstation einzurücken hat. Verwundete und Kranke, aber transportfähige Militärpersonen, bei denen eine Erlangung der Diensttauglichkeit nicht mehr oder erst nach langer Zeit zu erwarten ist, sind von den Abteilungsstellen behufs Durchführung der Superarbitrierung in die nächstgelegenen Militärspitäler — nach Maßgabe ihrer Aufnahmefähigkeit — zu transferieren. Die Militärspitäler können solche Leute bis zur Durchführung der Superarbitrierung auch beurlauben. Transferierungen von einer selbständigen Anstalt in die andere innerhalb oder außerhalb der Garnison und des Territorialbereiches sind, wenn unbedingt nötig, zulässig; jedoch hat vor Abgabe des Kranken ein Einvernehmen zwischen den Anstalten stattzufinden.